

ZBB 2007, 67

UmwG § 12 a. F., §§ 29 f, 207 f

Referenzzeitraum zur Ermittlung des durchschnittlichen Börsenkurses bis zur Bekanntgabe der Abfindungskonditionen („DeTeWe II“)

KG, Beschl. v. 16.10.2006 – 2 W 148/01 (rechtskräftig), ZIP 2007, 75 = EWiR 2007, 27 (Winter)

Leitsatz:

Der dreimonatige Referenzzeitraum für die Ermittlung des durchschnittlichen Börsenkurses (als Untergrenze einer Barabfindung) endet nicht erst mit dem Tag, an dem die Hauptversammlung den Unternehmensvertrag beschließt, sondern bereits mit der Bekanntgabe der Strukturmaßnahme und der Abfindungskonditionen.